

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 16

Ausgabe: Kiel, den 18. September

1950

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Kirchenkollekte Oktober 1950 (S. 81). — Urkunde über die Teilung der Kirchengemeinde Kiel-Gaarden (S. 81). — Werbe- und Aufklärungswoche gegen Tuberkulose (S. 82). — Tagung für ehemalige Berufsoldaten (S. 82). — Lehrplan für den Konfirmandenunterricht (S. 82). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 82). — Friedensbotschaft der Synode in Berlin-Wehensee (S. 83). — Sakristeibücher (S. 83). — Empfehlenswerte Schrift (S. 83). — Kirchliche Statistik 1947 (S. 83). — Muster eines Pachtvertrages über ein landwirtschaftliches Grundstück sowie Muster für einen Erbbaupertrag (S. 83).

III. Personalien (S. 84).

Beilagen: „Liturgische Handreichung“ (Teil VIII: Michaeliszeit — Reformationsfest). — „Muster eines Pachtvertrages.“ — „Muster eines Erbbaupertrages.“

BEKANNTMACHUNGEN

Kirchenkollekte Oktober 1950.

Kiel, den 5. September 1950.

Am Erntedankfest in allen Gemeinden Opfertag. Wir schauen auf die Erntegaben und denken an die vielfache Not in unserm Volk. Wir geben Gott die Ehre, kommen vor Sein Angesicht mit Loben und Danken und wissen, daß Loben und Danken nicht nur Lippenwerk sein darf. „Nun danket alle Gott mit Herzen, Mund und Händen . . .“ — auch unsere Hände sollen tätig und lebendig sein im Opfer. Der Größe dieses Tages entspricht auch das Werk, dem wir uns an solchem Tage verpflichtet wissen. Unser Hilfswerk wartet auf die Opferbereitschaft der Gemeinde am Erntedanktage. Sagen wir nur nicht mit Anwillen: „Immer wieder das Hilfswerk!“

Wer durch das Land geht offenen Auges dafür, wo man Not lindert und Übelstände abstellt, wer die Rufe der Bedrängten hört, der kann es auch in anderer Weise sagen: „Immer wieder das Hilfswerk!“ Man erwartet von ihm viel mehr. Man sieht, was vor ihm liegt und auf ihm liegt. Man schenke ihm auch mit neuen Opfern neue Kraft.

Am 8. Oktober, dem Sonntage danach, bittet die Evangelische Akademie unsere Gemeinden um eine Sonntagsgabe. In diesem Namen verbirgt sich nicht eine Lehranstalt für junge Menschen, die etwas lernen wollen. Die Evangelischen Akademien ringen um den Erwachsenen, um jeden tätigen Menschen vom Arbeiter bis zum Gelehrten, ja um den Menschen selbst, daß er über sich Gott erkenne, daß er sein wahres Wesen finde im Glauben an das Evangelium, das Freiheit und Leben verspricht. Die Welt ist voll von Fragen und Nöten. Die Evangelische Akademie auch in unserm Lande will sie alle auffangen und das Licht des Glaubens entfachen, auf daß Klarheit werde. Und wo Klarheit ist, da ist auch Weg und Ziel in allen Nöten der Zeit.

Am letzten Sonntag im Oktober ruft die Kieler Stadtmission unsere Hilfe an. Wer wollte sich diesem Hilferuf verweigern? Bei der Stadt Kiel sollen wir nicht nur an Trümmer denken, an Wunden im Stadtbild und am Hafen, an die Zerstörungen in und nach dem Kriege. Kiel hat auch verfürzte Menschen und verwundete Herzen. Ob Alte, ob Junge, ob frühere Kieler, ob heimatlose und wandernde Menschen, die Stadtmission ist am Werke. Unterkünfte, Heime, Beschäftigungsmöglichkeiten, Stätten der Hilfe, zum Teil notdürftig hergerichtet, zum Teil aus Schutt und Asche neu wachsend — wir wollen mit am Werke sein, und Gott segne die große Arbeit jetzt wie einst!

Auf die Reformationsfestkollekte weist mit Rücksicht auf Sonntag, den 5. November, die nächste Bekanntgabe hin.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brumack.

J.-Nr. 13 426 (Dez. III)

Urkunde

über die Teilung der Kirchengemeinde Kiel-Gaarden.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstandes und nach Anhörung des Synodalausschusses in Wahrnehmung der Aufgaben der Propsteisynode wird angeordnet:

§ 1

Aus der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kiel-Gaarden werden folgende selbständige Kirchengemeinden gebildet:

- 1.) Die Kirchengemeinde Kiel-Gaarden, St. Markus, umfassend den bisherigen Bezirk der 1. Pfarrstelle St. Markus,
- 2.) die Kirchengemeinde Kiel-Gaarden, St. Johannes, umfassend den bisherigen Bezirk der 2. Pfarrstelle St. Johannes,
- 3.) die Kirchengemeinde Kiel-Gaarden, St. Matthäus, umfassend den bisherigen Bezirk der 3. Pfarrstelle St. Matthäus.

§ 2

Die Pfarrstellen der Kirchengemeinde Kiel-Gaarden gehen mit ihren beim Inkrafttreten dieser Urkunde vorhandenen Stelleninhabern auf die neuen Kirchengemeinden in folgender Weise über:

- 1.) Die bisherige 1. Pfarrstelle auf die Kirchengemeinde Kiel-Gaarden, St. Markus,
- 2.) die bisherige 2. Pfarrstelle auf die Kirchengemeinde Kiel-Gaarden, St. Johannes,
- 3.) die bisherige 3. Pfarrstelle auf die Kirchengemeinde Kiel-Gaarden, St. Matthäus.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1950 in Kraft.

Kiel, den 28. August 1950.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.
Bührke.

Kiel, den 29. August 1950.

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht, nachdem die staatsaufsichtliche Genehmigung zu der Umwandlung in drei selbständige Kirchengemeinden unter dem 14. August 1950 erteilt worden ist.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.
Bührke.

J.-Nr. 12 919 (Dez. I)

Werbe- und Aufklärungswoche gegen Tuberkulose.

Kiel, den 30. August 1950.

Die Schleswig-Holsteinische Vereinigung zur Bekämpfung der Tuberkulose führt unter Mithilfe des Innenministeriums der Landesregierung die oben genannte Woche vom 17. bis 24. September d. Js. durch. Wir bitten in Übereinstimmung mit andern kulturellen und wirtschaftlichen Stellen unsere Geistlichen und Gemeinden, sich an sie herangetragenen Wünschen um Unterstützung und Mitarbeit nicht zu entziehen. Die Sache selbst bedarf nicht erst einer Befürwortung.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Brumma d.

J.-Nr. 12 938 (Dez. III)

Tagung für ehemalige Berufssoldaten.

Kiel, den 8. September 1950.

Die inneren Nöte und Fragen gerade dieses Standes haben die Evangelische Akademie veranlaßt, zu einer darauf ausgerichteten Tagung für den 6.—8. Oktober d. Js. nach Schleswig einzuladen. Neben der täglichen Bibelbetrachtung stehen Vorträge und Aussprachen über Fragen der Geschichte und Gegenwart. Der Beitrag für Unterkunft und Verpflegung be-

trägt 6,50 DM. Zusagen sind zu richten an die Evangelische Akademie (24) Schleswig, Stadtweg 88, Tel. 2646. Von dort sind auch Tagungspläne einzufordern.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brumma d.

J.-Nr. 13 390 (Dez. III)

Lehrplan für den Konfirmandenunterricht.

Kiel, den 21. Juli 1950.

In unserer Landeskirche wird immer wieder nach einem brauchbaren Lehrplan für den Konfirmandenunterricht gefragt. Dabei wird vielfach der Hoffnung Ausdruck gegeben, es möchte für den Bereich der Landeskirche ein eigener Lehrplan ausgearbeitet werden. Im Augenblick wird es kaum möglich sein, diesen Wunsch zu erfüllen. Eine Notwendigkeit nach dieser Seite liegt aber auch nicht vor, da wir verschiedene gute Lehrpläne in kürzerer oder breiterer Ausführung haben, die den Amtsbrüdern zur Verfügung stehen. Hier sei vor allem auf einen Lehrplan hingewiesen, den der Katechetische Ausschuß der Westfälischen Kirche erarbeitet hat. Der Plan zerfällt in zwei Teile für das Katechumenen- und Konfirmandenjahr. Der Plan für das Katechumenenjahr umfaßt 67 Stunden, der Plan für das Konfirmandenjahr 66 Stunden. Dabei lassen sich verschiedene Stunden unschwer zu einer einzigen zusammenfügen. Die Hefte sind in einem ganz bescheidenen Gewande erschienen (Kuser-Verlag, Gütersloh), stellen aber eine mannigfach erprobte, wirklich ausgezeichnete Grundlage für den Unterricht dar, ohne eine Eselsbrücke zu sein. Der zu fordernde Memorierstoff ist in Hest 2 (Konfirmandenjahr) zusammengestellt. Der Wunsch nach größerer Einheitlichkeit in der Ausrichtung des kirchlichen Unterrichts würde erfüllt werden, wenn wir weiterhin diesem Lehrplan folgen würden. Darum sei er allen Amtsbrüdern nachdrücklich empfohlen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 10 803 (III)

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Husum (Südbezirk), Propstei Husum-Bredstedt, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstands nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Husum einzusenden. Der Gewählte hat sich etwaige Änderungen der Bezirksgrenzen gefallen zu lassen. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 13 171 (Dez. III)

Pachtvertrag

Zwischen

de

in

vertreten durch

in

als Verpächter

und

de

in

— den in der anliegenden Liste verzeichneten Personen —

vertreten durch

in

lt. schriftlicher Vollmacht vom

als Pächter

wird folgender Pachtvertrag geschlossen:

§ 1.

Pachtgrundstück

(1) Der Verpächter verpachtet an den Pächter folgende Grundstücke:

Fzd. Nr.	Gemeinde (Gemarkung)	Wirtschaftsart und Lage	Ortl. Bezeichn.		Größe			Bemerkungen über Bestellung, Obstbäume, Dienstbarkeiten usw.
			Kartenblatt (Flur)	Parzelle (Flurstück)	ha	a	qm	

(2) Mitverpachtet sind die auf den verpachteten Grundstücken befindlichen Anlagen sowie die aufstehenden Bäume und Sträucher und die mit dem Eigentum an den verpachteten Grundstücken verbundenen Rechte (z. B. Wegerechte, Realgemeindeberechtigungen usw.), auch wenn sie im Grundbuch und im Absatz 1 nicht vermerkt sind.

(3) Nicht mitverpachtet ist das Recht auf Gewinnung von Bruchsteinen, Kalk, Gips, Ton, Lehm, Sand, Mergel, Kies, Torf und ähnlichen Bestandteilen.

§ 2.

Pachtdauer

(1) Die Pachtzeit dauert Jahre. Sie beginnt am und endet am

(2) Das Pachtjahr läuft vom bis

(3) Sofern der Vertrag nicht nach Beendigung ausdrücklich auf eine bestimmte Zeit schriftlich verlängert wird, läuft er stillschweigend jeweils um je 3 Pachtjahre weiter.

§ 3.

Pachtzins

(1) Der Pachtzins beträgt jährlich nach Wahl des Verpächters DM oder Zentner

....., (in Buchstaben DM oder Zentner) und % Hebungskosten. Er ist zu

(1/3 oder 1/2 oder ganz) am

jedes Jahres — im Voraus —, erstmalig am zu zahlen.

(2) Der Pächter ist auf Verlangen des Verpächters oder, wenn er zur Naturalleistung nicht in der Lage ist, berechtigt und verpflichtet, den Pachtzins in Geld entsprechend dem Marktpreis am Tage der Fälligkeit des Pachtzinses zu entrichten.

(3) Der Pachtzins ist am Sitz des Verpächters oder an eine von ihm vorgeschriebene Zahlstelle kostenfrei zu zahlen.

(4) Der Pächter trägt die Mahnkosten und zahlt bei Verzug die jeweils geltenden Zinssätze für Bankkredite im laufenden Konto.

(5) Der Pächter kann gegen die Pachtzinsforderung nur mit solchen Forderungen aufrechnen,

a) die der Verpächter schriftlich anerkannt hat, oder

b) für die der Pächter einen mindestens vorläufig vollstreckbaren Titel hat.

(6) Ändern sich die wirtschaftlichen oder geldlichen Verhältnisse allgemein in dem Maße, daß der vereinbarte Pachtpreis für den Verpächter oder Pächter nicht mehr angemessen ist, so kann jede Partei verlangen, daß der dann angemessene Pachtpreis neu festgesetzt wird. Einigen sich die Parteien hierbei nicht, so nimmt der Schlichter die Neuverpflichtung vor.

§ 4.

Abgaben

(1) Der Pächter trägt alle öffentlichen Abgaben und Lasten¹⁾, die auf dem Pachtgrundstück bereits ruhen oder ihm künftig neu auferlegt werden, ohne Anrechnung auf den Pachtzins. Zu den Abgaben und Lasten gehören insbesondere die Grundsteuer, die Landwirtschaftsabgabe und die Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung.

(2) Der Pächter trägt auch die mit dem landwirtschaftlichen Betrieb als solchem zusammenhängenden Lasten. Hierzu gehören z. B. der Beitrag zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, die Hagelversicherung sowie die Hand- und Spanndienste.

(3) Erhöht sich während der Pachtzeit der Gesamtbetrag der bei Pachtbeginn auf den Pachtgrundstücken ruhenden öffentlichen Abgaben und Lasten um mehr als 10 v. H., so tragen Verpächter und Pächter den gesamten Mehrbetrag je zur Hälfte.

§ 5.

Gewährleistung

(1) Die Verpachtung erfolgt in dem Zustand, in dem das Pachtgrundstück sich zur Zeit befindet. Die Grenzen des Grundstücks werden als bekannt vorausgesetzt. Eine Gewähr für die angegebene Größe, für bestimmte Güte und Beschaffenheit, für die Ertragsfähigkeit des Pachtgrundstücks wird von der Verpächterin nicht übernommen.

(2) Grunddienstbarkeiten und beschränkt persönliche Dienstbarkeiten, mit denen das verpachtete Grundstück belastet ist, muß der Pächter dulden.

(3) Der Pächter verzichtet im übrigen auf die Haftung des Verpächters wegen Mängel, die durch gewöhnliche Ausbesserungen beseitigt werden können.

(4) Zeigt sich im Laufe der Pachtzeit ein Mangel oder wird eine Vorkehrung gegen eine nicht vorgesehene Gefahr erforderlich, so hat der Pächter dem Verpächter unverzüglich Anzeige zu machen. Das gleiche gilt, wenn sich ein Dritter Rechte annimmt. Unterläßt der Pächter die Anzeige, so ist er zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

(5) Der Pächter kann — soweit in diesem Vertrage nichts anderes bestimmt ist — wegen des Zustandes des Grundstücks, Mißwachses, geringen Ertrages der Ernte, Wasserschäden oder sonstigen Naturereignissen, Kriegs- oder Tumultschäden keinen Anspruch auf Erlaß von Pachtzins oder auf sonstige Entschädigung erheben.

§ 6.

Pachtzinsnachlaß

Geht durch Naturereignisse (Überschwemmung, Kartoffelfäule usw.) — worunter jedoch Hagelschaden und allgemeiner Mißwachs nicht gezählt werden sollen — mehr als die Hälfte der für das ganze Jahr zu erwartenden Ernte zugrunde, so kann dem Pächter nach billigem Ermessen des Verpächters, und ohne daß dem Pächter ein Rechtsanspruch zusteht, ein Nachlaß auf den Pachtzins bewilligt werden, wenn ein Antrag binnen einer Woche nach dem schädigenden Ereignis und vor Abrechnung an den Verpächter gestellt wird.

§ 7.

Nutzung und Unterhaltung des Pachtgrundstücks

(1) Der Pächter ist verpflichtet, das Pachtgrundstück ordnungsmäßig zu bewirtschaften, sachgemäß zu düngen, in gutem Zustand zu erhalten und sich jeder Raubwirtschaft zu enthalten.

(2) Der Pächter darf nur mit Zustimmung des Verpächters die Nutzungsart des Pachtgrundstücks ändern oder Humusboden, Bäume, Sträucher oder sonstige Anpflanzungen entfernen. Wälle und Knicks sind von dem Pächter in Ordnung zu halten. Die Knickbenutzung steht in dem üblichen Rahmen dem Pächter zu. Knickstücken, die älter als 20 Jahre sind, dürfen nur mit Zustimmung des Verpächters geschlagen werden.

(3) Auf dem Pachtland darf während der Zeit des Gottesdienstes überhaupt nicht, während der übrigen Zeit an Sonn- und Feiertagen nur in dringenden Notfällen gearbeitet werden.

(4) Der Pächter ist verpflichtet, auf eigene Kosten

1. für die Erhaltung der Grenzen, Grenzzeichen und Einfriedigungen Sorge zu tragen und bei Verlust der Grenzzeichen diese an der betreffenden Stelle wieder zu errichten;

2. die Heden der Grundstücke in ordentlichem Stande, namentlich im gehörigen Schnitt zu erhalten;

3. die vorhandenen und etwa während der Pachtzeit angelegten Wege, Abzugs-, Bewässerungs- und Schutzgräben zu unterhalten und zu reinigen, ferner solche Gräben, die sich während der Pachtzeit als notwendig erweisen, anzulegen;

4. die auf den Pachtgrundstücken befindlichen Bäume zu pflegen, abgängig gewordene durch Anpflanzung anderer guter Stämme von gleicher Sorte zu ersetzen, so daß beim Ablauf der Pachtzeit dieselbe Anzahl von Bäumen, die er bei deren Beginn übernommen hat, in guter Beschaffenheit zurückgeliefert werden. Für die fehlenden oder beschädigten Bäume hat er Ersatz nach dem Schätzungswert zu leisten.

§ 8.

Verbesserungen

A. des Pächters.

(1) Der Pächter darf auf eigene Kosten Einrichtungen und Verbesserungen vornehmen, die nach den anerkannten Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zweckmäßig sind. Solche Verbesserungen können z. B. sein die Kultivierung von Ob- und Moorland, die Anlage von Drainagen usw. Voraussetzung ist, daß der Pächter dem Verpächter vor der Vorname schriftliche Anzeige macht, und daß

a) der Verpächter schriftlich zugestimmt hat, oder

b) der Schlichter festgestellt hat, daß die beabsichtigte Maßnahme erforderlich ist und dem Verpächter der etwaige spätere Ersatz der Aufwendungen (Abs. 2) zugemutet werden kann.

Der Pächter hat etwaige Anregungen und Auflagen der staatlichen kulturtechnischen Sachverständigen und des Verpächters zu berücksichtigen.

¹⁾ Für Soforthilfeabgabe und Lastenausgleich gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für Verbesserungen, die der Pächter gemäß Absatz 1 vornimmt, und die einen nachhaltigen Vorteil für das Grundstück darstellen oder erwarten lassen, ist ihm vom Verpächter eine billige Entschädigung durch Beteiligung an den Kosten oder in anderer Weise zu gewähren. Werterhöhungen sind nicht zu ersetzen, wenn sie insgesamt nicht 25 v. H. des für das letzte Pachtjahr vereinbarten Pachtpreises übersteigen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Schlichter.

B. des Verpächters.

(3) Der Verpächter ist während der Pachtzeit nur dann berechtigt, die verpachteten Anlagen und Einrichtungen auf den Pachtgrundstücken zu verbessern oder solche neu zu schaffen, wenn er dem Pächter vorher schriftlich Anzeige macht, und wenn

a) der Pächter schriftlich zugestimmt hat, oder

b) der Schlichter festgestellt hat, daß die beabsichtigte Maßnahme erforderlich ist und dem Pächter die laufende Verzinsung und Tilgung (Absatz 4) zugemutet werden kann.

(4) Der Pächter hat die Aufwendungen des Verpächters bis zum Ablauf der Pachtzeit angemessen zu verzinsen und entsprechend der gewöhnlichen Lebensdauer der Einrichtung zu tilgen, soweit die Ertragsfähigkeit der Pachtgrundstücke erhöht wird. Bei Meinungsverschiedenheiten bestimmt der Schlichter nach billigem Ermessen, mit welchem Betrag die Aufwendungen des Verpächters jährlich zu verzinsen und zu tilgen sind.

§ 9.

Obstbäume

(1) Pflanzt der Pächter Bäume auf dem Grundstück, so gehen diese unmittelbar mit dem Einpflanzen ohne Gegenleistung in das Eigentum des Verpächters über. Dieser kann jedoch ihre Entfernung auf Kosten des Pächters verlangen.

(2) Das Nutzungsrecht des Pächters an den Obstbäumen beschränkt sich auf die Aberntung der Früchte. Ist ein Obstbaum abgängig, oder wird er durch Naturereignisse vernichtet, so hat der Pächter dem Verpächter hiervon Anzeige zu machen. Über die Verwertung der als abgängig festgestellten Bäume entscheidet der Verpächter.

(3) Dem Pächter obliegt die Hege und Pflege der Obstbäume unter Beachtung der für den Obstbau geltenden Erfahrungen, insbesondere auch die Durchführung der erforderlichen Spritzungen und der Schädlingsbekämpfung.

(4) Das vorstehend für die Obstbäume Vereinbarte gilt für Obststräucher entsprechend.

§ 10.

Wildschaden

Der Ertrag des Wildschadens richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 11.

Unterverpachtung

(1) Der Pächter darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verpächters die Nutzung des Pachtgrundstückes einem anderen überlassen, insbesondere das Grundstück unterverpachten. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn der Pächter geringfügige Flächen aus Anlaß eines Arbeitsverhältnisses einem anderen überläßt.

(2) Überläßt der Pächter die Nutzung einem anderen, so hat er ein dem anderen bei der Nutzung zur Last fallendes Verschulden zu vertreten, auch wenn der Verpächter ihm die Überlassung erlaubt hat.

§ 12.

Betreten des Pachtgrundstücks durch den Verpächter

Dem Verpächter und seinen Bevollmächtigten ist das Betreten und Besichtigen des Pachtlandes, auch in Begleitung Dritter, jederzeit gestattet.

§ 13.

Beendigung des Pachtverhältnisses

(1) Das Pachtverhältnis endigt ohne besondere Kündigung mit dem Ablauf der vereinbarten Pachtzeit. Eine vorzeitige vertragliche Beendigung des Pachtverhältnisses bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.

(2) Das Grundstück ist im Falle der Beendigung der Pachtzeit bei Ackerland mit Aberntung der Früchte, bei Weideland nach Aufstallung des Hornviehs, spätestens am 10. November zurückzugeben.

(3) Nach Beendigung der Ernte im letzten Pachtjahr hat der Pächter zu dulden, daß der Verpächter oder der neue Pächter das Grundstück zur nächsten Aussaat herrichtet, ohne daß ihm deshalb Entschädigungsansprüche zustehen.

§ 14.

Tod des Pächters

Im Falle des Todes des Pächters treten seine Erben in die Rechte und Pflichten aus dem Pachtvertrag ein. Beide Vertragsparteien sind jedoch innerhalb eines Jahres nach dem Todesfall berechtigt, das Pachtverhältnis unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Pachtjahres zu kündigen.

§ 15.

Vorzeitige Kündigung

(1) Der Verpächter kann den Vertrag außer den gesetzlich festgelegten Gründen²⁾ fristlos, und ohne daß dadurch der Pächter einen Ersatzanspruch erhält, kündigen:

a) wenn der Pächter das Pachtgrundstück nach dem Gutachten des Schlichters schlecht bewirtschaftet und die gerügten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen schriftlich festgesetzten Frist beseitigt,

b) wenn der Pächter länger als 3 Monate nach Pachtzinsfälligkeit im Zahlungsverzug ist,

c) wenn über das Vermögen des Pächters das Konkursverfahren eröffnet wird,

d) wenn der Pächter von der Gemeinde wegzieht.

(2) Jede Vertragspartei kann außerdem das Pachtverhältnis fristlos kündigen, wenn durch das Verhalten der anderen Partei das gegenseitige Vertrauensverhältnis so nachhaltig zerrüttet ist, daß der kündigenden Partei die Fortsetzung des Pachtverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann (z. B. bei Kirchenaustritt oder kirchenfeindlichem Verhalten des Pächters).

(3) In allen Fällen, in denen eine fristlose Kündigung berechtigt ist, kann sie auch zum Ende des laufenden Pachtjahres ausgesprochen werden.

²⁾ Z. B. § 553 BGB; dieser lautet:

„Der Vermieter kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist das Mietverhältnis kündigen, wenn der Mieter oder derjenige, welchem der Mieter den Gebrauch der gemieteten Sache überlassen hat, ungeachtet einer Abmahnung des Vermieters einen vertragswidrigen Gebrauch der Sache fortsetzt, der die Rechte des Vermieters in erheblichem Maße verletzt, insbesondere einem Dritten den ihm unbefugt überlassenen Gebrauch beläßt, oder die Sache durch Vernachlässigung der dem Mieter obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet.“

Gemäß § 581 Abs. 2 gilt diese Bestimmung entsprechend für Pachtverträge.

(4) Der Verpächter kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende eines Pachtjahres kündigen, wenn der Pächter eigene Grundstücke verpachtet.

(5) Die Kündigung muß schriftlich ausgesprochen werden.

§ 16.

Verjährung bei Pachtende

(1) Die Ersatzansprüche des Verpächters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen sowie die Ansprüche des Pächters auf Ersatz von Aufwendungen oder auf Bestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in sechs Monaten.

(2) Die Verjährung der Ersatzansprüche des Verpächters beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem er das Grundstück zurück erhält. Die Verjährung der Ansprüche des Pächters beginnt mit der Beendigung des Pachtverhältnisses.

§ 17.

Schäher (Schätzungsausschuß)

(1) Über die Person des Schäher einigen sich die Parteien. Der Schäher soll tunlichst von der zuständigen Landwirtschaftsstelle (Landwirtschaftskammer usw.) als landwirtschaftlicher Sachverständiger allgemein anerkannt sein oder für diesen Fall anerkannt werden.

(2) Kommt eine Einigung über die Person des Schäher nicht zustande, so tritt an die Stelle des Schäher ein Schätzungsausschuß. Der Schätzungsausschuß besteht aus je einem von jeder Vertragspartei zu ernennenden Schäher und einem Obmann. Der Obmann wird von den beiden Schäher bestimmt. Einigen sich die Schäher nicht über die Person des Obmannes, so wird der zuständige Landgerichtspräsident um seine Ernennung gebeten.

§ 18.

Ausfertigungen und Kosten des Vertrages

(1) Dieser Vertrag wirdfach ausgefertigt. Je eine Ausfertigung erhält der Verpächter, der Pächter und

(2) Die mit dem Abschluß des Vertrages etwa verbundenen Kosten trägt der Pächter.

§ 19.

Genehmigung

Dieser Pachtvertrag und jede Änderung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch

Der Pächter bleibt bis zur Entscheidung dieser Stelle an sein Angebot gebunden.

§ 20.

Zusätzliche Vereinbarungen

(1) Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

(2) Zusätzlich vereinbaren die Parteien folgendes:^{a)}

....., den
(Ort) (Datum)

der Verpächter:

die Pächter:

.....
.....
.....

als Bürgen:

.....
.....
.....

(Genehmigungsvermerk:)

(Siegel)

(Unterschrift)

a) z. B. Fuhrleistungen des Pächters, vorzeitige Kündigung bei dringendem Eigenbedarf, Sicherheitsleistung usw.

Erbbaupertrag

Zwischen

de
in
vertreten durch
in
als Grundstückseigentümer

und

de
in
als Erbbauberechtigten

wird unter Vorbehalt der kirchenaufsichtlichen Genehmigung folgender Erbbaupertrag geschlossen:

§ 1.

Der Grundstückseigentümer bestellt dem Erbbauberechtigten an den folgenden, ihm gehörenden Grundstücken

a) Gemarkung Kartbl. Parz. in Größe von ha
..... ar qm, Bezeichnung:

eingetragen im Grundbuch von
....., Bb. Bl.

b) Gemarkung Kartbl. Parz. in Größe von ha
..... ar qm, Bezeichnung:

eingetragen im Grundbuch von
....., Bb. Bl.

ein veräußerliches und vererbliches Erbbaurecht auf die Dauer von Jahren vom Tage der Eintragung ab. Dabei gelten außer der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (RGBl. I S. 72) in der Fassung des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1930 (RGBl. I S. 305) folgende Bestimmungen:

§ 2.

(1) Der Erbbauberechtigte ist berechtigt, das Erbbaugelände mit Wohnhäusern und Nebengebäuden (Ställen, Waschküche u. dgl.) zu bebauen und den nicht bebauten Teil des Erbbaugeländes als Hofraum, Bleiche, Spielplatz oder Garten zu benutzen.

(2) Gewerbliche Anlagen, Betriebsstätten oder Verkaufsstellen dürfen nur mit Einwilligung des Grundstückseigentümers errichtet werden.

§ 3.

(1) Der Erbbauberechtigte hat für die Zeit vom ab dem Grundstückseigentümer einen jährlichen Erbbauzins von DM, Str. zu entrichten. Der Erbbauberechtigte ist, wenn er zur Naturalleistung nicht in der Lage ist, berechtigt und verpflichtet, den Erbbauzins in Geld entsprechend dem Marktpreis am Tage der Fälligkeit des Erbbauzinses zu entrichten.

(2) Der Erbbauzins ist am 1. eines jeden Kalendervierteljahres für die vorausgegangene Zeit fällig und spätestens binnen 2 Wochen nach Fälligkeit an die Zahlstelle des Grundstückseigentümers zu entrichten.

(3) Kommt der Erbbauberechtigte mit der Entrichtung der nach diesem Vertrage zu leistenden Zahlungen länger als 3 Monate in Rückstand, so hat er vom Fälligkeitstage an einen Zins in Höhe von 2% über den üblichen Diskontsatz zu zahlen.

(4) Der Erbbauberechtigte verpflichtet sich, dem Erbbauzins im Range vorgehende oder im Range gleichstehende Grundstücksbelastungen löschen zu lassen, wenn und soweit sie sich mit dem Erbbaurecht in einer Person vereinigen, und eine entsprechende Vormerkung in das Erbbaugrundbuch eintragen zu lassen.

(5) Die in Absatz 1 enthaltene Naturalwertklausel tritt erst in Kraft, wenn entgegenstehende gesetzliche Vorschriften geändert oder aufgehoben werden. Der Erbbauberechtigte ist in diesem Falle auf Verlangen des Grundstückseigentümers verpflichtet, die Eintragung der Naturalwertklausel in das Grundbuch zu bewilligen.

§ 4.

Der Bebauungsplan für das Erbbaugelände sowie die Bauzeichnungen für die Errichtung der Gebäude, deren Veränderung, Ergänzung oder Wiederherstellung bedürfen aus allgemeinen baupflegerischen Gründen der schriftlichen Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde. Vor ihrer Erteilung darf mit der Errichtung der Bauten nicht begonnen werden. Der Erbbauberechtigte ist verpflichtet, die Bauten gemäß den Bauzeichnungen unter Verwendung guter Rohstoffe sorgfältig und dauerhaft ausführen zu lassen.

§ 5.

Der Grundstückseigentümer übernimmt keinerlei Gewähr für die Beschaffenheit des Grundstücks, insbesondere des Baugrundes.

§ 6.

(1) Der Erbbauberechtigte hat die Baulichkeit binnen einer Frist von 2 Jahren, von der Eintragung des Erbbaurechts im Grundbuch ab gerechnet, zu vollenden.

(2) Der Erbbauberechtigte hat die auf dem Erbbaugelände errichteten Baulichkeiten dauernd im ordnungsmäßigen und ihrem Zweck entsprechenden Zustand zu erhalten und zum vollen Wert bei einer leistungsfähigen konzeffionierten Versicherungsgesellschaft gegen Feuer und Wasser zu versichern und im Falle der Zerstörung binnen längstens 2 Jahren wiederherzustellen. Der Grundstückseigentümer kann aus besonderen Billigkeitsgründen die Frist zur Wiederherstellung auf Antrag des Erbbauberechtigten in angemessener Weise verlängern. Erfüllt der Erbbauberechtigte seine Pflicht zum Wiederaufbau trotz Mahnung nicht, so ist der Grundstückseigentümer berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Erbbauberechtigten vornehmen zu lassen.

(3) Die errichteten Gebäude dürfen weder ganz noch zum Teil ohne schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers abgebrochen oder verändert werden.

(4) Der Erbbauberechtigte ist verpflichtet, eine im Auftrage des Grundstückseigentümers vorgenommene Untersuchung des baulichen Zustandes der Baulichkeiten zu dulden und auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Versicherung der Baulichkeiten gegen Feuer und Wasser nachzuweisen.

§ 7.

Alle auf das Erbbaugelände entfallenden einmaligen und wiederkehrenden öffentlichen Lasten und Abgaben des Grundstücks und der zu errichtenden Gebäude und Anlagen einschließlich der Anliegerbeiträge hat der Erbbauberechtigte zu tragen.¹⁾

§ 8.

(1) Zu jeder Belastung des Erbbaurechts mit Hypotheken-, Grund- oder Rentenschulden oder Reallasten und zu einer sonstigen Veränderung der Belastungen des Erbbaurechts bedarf der Erbbauberechtigte der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Grundstückseigentümers und der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

(2) Die Zustimmung soll nicht versagt werden, wenn anzunehmen ist, daß durch die Belastung oder Veräußerung der mit der Bestellung des Erbbaurechts verfolgte Zweck nicht wesentlich beeinträchtigt oder gefährdet wird, die Persönlichkeit des Erwerbers Gewähr für eine ordnungsmäßige Erfüllung der sich aus dem Erbbaurechtsinhalt ergebenden Verpflichtungen bietet und die Belastung mit den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft vereinbar ist.

(3) Der Erbbauberechtigte darf das Erbbaurecht nicht veräußern oder sonst übertragen, ohne daß der Erwerber in sämtliche Verpflichtungen dieses Vertrages eintritt.

(4) Übernimmt der Erwerber des Erbbaurechts bereits fällig gewordene Verpflichtungen aus diesem Vertrage, so haftet der Veräußerer für die Erfüllung dieser Verpflichtungen als selbstschuldnerischer Bürge.

§ 9.

Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, das Erbbaugelände dem Erbbauberechtigten jederzeit während der Dauer des Erbbaupertrages zu Eigentum zu übertragen, wenn der Erbbauberechtigte dem Grundstückseigentümer im Kaufwege ein anderes geeignetes Grundstück anbietet, das nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Grundstückseigentümers für diesen den gleichen Wert besitzt wie das Erbbaugelände ohne die von dem Erbbauberechtigten errichteten Baulichkeiten.

¹⁾ Für Soforthilfeabgabe und Lastenausgleich gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10.

(1) Der Grundstückseigentümer kann die Übertragung des Erbbaurechtes an sich oder an einen von ihm zu bezeichnenden Dritten (Heimfall) verlangen, wenn

1. der Erbbauberechtigte die aus § 2, Abs. 2 und §§ 4, 6 und 7 sich ergebenden Pflichten schuldhaft verletzt hat,
2. für den Grundstückseigentümer die Fortsetzung des Erbbauverhältnisses aus einem in der Person des Erbbauberechtigten liegenden Grunde eine unbillige Härte bedeuten würde (z. B. Kirchenaustritt oder kirchenfeindliches Verhalten des Erbbauberechtigten),
3. über das Vermögen des Erbbauberechtigten der Konkurs, die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Erbbaurechts angeordnet ist,
4. der Erbbauberechtigte mit der Zahlung des Erbbauzinses länger als 2 Jahre im Rückstand ist.

(2) Der Heimfallanspruch erlischt in 6 Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Grundstückseigentümer von dem Vorhandensein der Voraussetzungen Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch nach 2 Jahren.

§ 11.

Nach Ablauf des Erbbaurechts hat der Erbbauberechtigte unter den Voraussetzungen des § 31 der VO über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 das Vorrecht auf Erneuerung des Erbbaurechts.

§ 12.

(1) Der Erbbauberechtigte bestellt für sich und seine Rechtsnachfolger dem Grundstückseigentümer an dem Erbbaurecht das Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle.

(2) Der Grundstückseigentümer räumt dem Erbbauberechtigten und seinen Rechtsnachfolgern für die Dauer des Erbbaurechts für alle Verkaufsfälle ein Vorkaufsrecht an dem Erbbaugelände ein.

(3) Ist ein Wohnungsunternehmen Erbbauberechtigter, so ist die Ausübung des Vorkaufsrechts des Grundstückseigentümers auf die Dauer von 4 Jahren seit der Eintragung des Erbbaurechts im Grundbuch für alle Verkaufsfälle ausgeschlossen, durch die das Erbbaurecht von dem Wohnungsunternehmen auf die von ihm betreuten Siedler übertragen wird.

§ 13.

Der Erbbauberechtigte ist nicht berechtigt, bei Heimfall oder Erlöschen des Erbbaurechts Bauwerke oder Teile davon wegzunehmen.

§ 14.

Macht der Grundstückseigentümer von seinem Heimfallanspruch (§ 10) Gebrauch oder erlischt das Erbbaurecht durch Zeitablauf, so gewährt der Grundstückseigentümer dem Erbbauberechtigten für die im Zusammenhang mit dem Erbbaurecht errichteten Bauwerke und Anlagen eine Entschädigung in Höhe von mindestens $\frac{2}{3}$ des gemeinen Wertes, den diese Bauten und Anlagen z. B. der Übertragung oder des Erlöschens des Erbbaurechts haben.

(2) Der Grundstückseigentümer behält sich im Falle des Erlöschens des Erbbaurechts durch Zeitablauf das Recht vor, seine Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung dadurch abzuwenden, daß er dem Erbbauberechtigten das Erbbaurecht vor dessen Ablauf für die voraussichtliche Standdauer der Bauwerke verlängert. Lehnt der Erbbauberechtigte diese Verlängerung ab, so erlischt der Anspruch auf Entschädigung. Das Erbbaurecht kann zur Abwendung der Entschädigungspflicht wiederholt durch den Grundstückseigentümer verlängert werden.

§ 15.

(1) Der gemeine Wert der Baulichkeiten wird im Falle des § 14 durch zwei Sachverständige ermittelt, von denen der eine von dem Grundstückseigentümer und der andere von dem Erbbauberechtigten benannt wird.

(2) Einigen sich die beiden Sachverständigen nicht über die Höhe des gemeinen Werts, oder wird die Entscheidung der beiden Sachverständigen von den Parteien nicht anerkannt, so erfolgt die Schätzung des gemeinen Werts durch einen Schätzungsausschuß. Der Schätzungsausschuß besteht aus je einem von jeder Vertragspartei zu ernennenden Schätzer und einem Obmann. Der Obmann wird von den beiden Schätzern bestimmt. Einigen sich die Schätzer nicht über die Person des Obmanns, so wird der zuständige Landgerichtspräsident um seine Ernennung gebeten.

§ 16.

Ist das Erbbaurecht zur Zeit des Erlöschens oder des Heimfalls zu Gunsten anderer Berechtigter als des Erbbauberechtigten dinglich belastet, so kann der Grundstückseigentümer die Entschädigungssumme für die Berechtigten bei einer durch Gesetz zur Anlegung von Mündelgeldern für geeignet erklärten inländischen Bank hinterlegen. Die Hinterlegung ist den Berechtigten, für die sie erfolgt ist, und dem Erbbauberechtigten mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.

§ 17.

Die in den §§ 2, 4 bis 11, 13 bis 16 niedergelegten Vereinbarungen gehören zum Inhalt des Erbbaurechts.

§ 18.

Die Vertragsschließenden bewilligen und beantragen, einzutragen:

1. auf dem Grundbuchblatt der in § 1 bezeichneten Grundstücke
 - a) ein Erbbaurecht für die Zeit vom Tage der Eintragung bis zum zu Gunsten des Wegen des Inhaltes dieses Erbbaurechts wird auf das Erbbaugrundbuch Bd. Bl. des Grundbuches von Bezug genommen;
 - b) ein Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle während der Dauer des Erbbaurechts für den
2. bei Anlegung des Erbbaugrundbuchs die Bestimmungen des § 17 als Inhalt des Erbbaurechts sowie folgende Belastungen:
 - a) einen jährlichen Erbbauzins in Höhe von DM, Str. vom ab für den jeweiligen Eigentümer des in Bd. Bl. des Grundbuches von bezeichneten Grundstücks;
 - b) ein Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle für den Grundstückseigentümer.

§ 19.

Sämtliche durch diesen Vertrag und seine Ausführung jetzt und in Zukunft entstehenden Kosten, Abgaben usw., insbesondere auch die der Vermessung und Beurkundung, trägt der Erbbauberechtigte.

§ 20.

- (1) Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
 - (2) Zusätzlich vereinbaren die Parteien folgendes:
-
-
-

§ 21.

Der mitunterzeichnete Ehemann genehmigt die Erklärung seiner Ehefrau.

....., den
(Ort) (Datum)

Grundstückseigentümer:

Erbbauberechtigte:

Genehmigungsvermerk:

Da der Kirchenvorstand in Husum beabsichtigt, den bisherigen Inhaber der 3. Pfarrstelle (Husum-Nord) in die 4. Pfarrstelle (Süd) zu wählen, wird hiermit die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Husum (Nord), Propstei Husum-Bredstedt, zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation durch den Kirchenvorstand. Der Gewählte hat sich etwaige Veränderungen der Bezirksgrenzen gefallen zu lassen. Dienstwohnung mit Garten ist vorhanden. Pastoren, welche die Freude zum Seelsorgedienst im Stadtrand- und Siedlungsgebiet haben, und bereit sind, Jugendarbeit und Krankenhausseelsorge zu treiben, werden gebeten, Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften an den Synodalausschuß in Husum einzureichen. Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stüdes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 13 171/II (Dez. III)

Friedensbotschaft der Synode in Berlin-Weißensee.

Der Evangelische Gemeindedienst für Württemberg, Stuttgart S, Lübinger Straße 16, bietet den Gemeinden einen Flugblattabdruck der Botschaft zur Behandlung in Gemeindefreien an, der zum Preise von 5 Pfg. (ab 1000 Stk. 4 Pfg.) beim Gemeindedienst bestellt werden kann.

J.-Nr. 13 061 (Dez. I/III)

Sakristeibücher.

In der Buchdruckerei des Stephans-Stiftes in Hannover-Kleefeld ist ein Sakristeibuch erschienen. Der Bogen kostet 0,10 DM, das geheftete Sakristeibuch (25 Bogen) 3,50 DM.

Das Sakristeibuch enthält folgende Spalten:

1: Name des Tages, 2: Datum, 3: Art des Gottesdienstes, 4: Predigttext, 5: Amtierender Geistlicher, 6: Ertrag, getrennt für Klingbeutel und Kollekte, 7: Bestimmung der Kollekte, 8: Signa der Opfergabenähler, 9: Anzahl der Besucher im Haupt- und Nebengottesdienst (getrennt nach Erwachsenen und Kindern, Kinderlehre und Kindergottesdienst, 10: Kommunikanten (a männlich, b weibl., c insgesamt), 11: Bemerkungen.

Die Anschaffung wird den Kirchengemeinden wärmstens empfohlen. Bestellungen sind unmittelbar an das Stephans-Stift zu richten.

J.-Nr. 13 161 (Dez. IV)

Empfehlenswerte Schrift.

Im Auftrage des Landesministers des Innern wird in Fortsetzung des im vorigen Jahr neu erschienenen Handbuches das

„Handbuch für Schleswig-Holstein 1950“

Ende Oktober d. J. herausgegeben werden. Das Handbuch

gibt einen laufenden Überblick über die Organisation und personelle Besetzung der Behörden sowie der sonstigen für das öffentliche Leben maßgebenden Stellen innerhalb und — soweit zum Verständnis erforderlich — auch außerhalb des Landes Schleswig-Holstein. In dem Abschnitt „Die Kirchen und kirchlichen Vereine. Religionsgesellschaften. Religionsvereine“ werden neben den Organen der Landeskirche und den Namen der Propsteien und Kirchengemeinden in diesem Jahr auch die Namen der Geistlichen nach dem letzten Stand aufgeführt.

Die Beschaffung des Handbuches wird empfohlen. Wegen die Übernahme der Kosten auf Mittel der Kirchentasse bestehen keine Bedenken.

Bei Vorausbestellung kostet das 350 Seiten starke Buch in steifem Karton 4,80 DM, in Halbleinen geb. 6,80 DM, Ladenpreis 7,80 bzw. 9,80 DM. Bestellungen an die Schriftleitung des „Handbuches für Schleswig-Holstein“ Kiel, Landeshaus, Zimmer 239.

J.-Nr. 13 216 (Dez. I)

Kirchliche Statistik 1947.

Zu der im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1950 Stk. 15 bekanntgegebenen Kirchlichen Statistik 1947 geben wir nachstehend folgende Berichtigung:

Propstei Husum-Bredstedt

Spalte 45: 20 (statt 19)

Spalte 46: 2

Spalte 47: 6

Spalte 48: 12 (statt 19)

J.-Nr. 12 325 (Dez. VII/V)

Muster eines Pachtvertrages über ein landwirtschaftliches Grundstück sowie Muster für einen Erbbauvertrag.

Kiel, den 13. September 1950.

Als Anlagen zu dieser Nummer des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes geben wir hierdurch in Anlehnung an die von der Evangelischen Kirche in Deutschland für ihren ganzen Bereich empfohlenen Muster das Muster eines Vertrages für die Verpachtung kirchlicher Ländereien sowie das Muster für einen Erbbauvertrag bekannt. Diese Muster sind nunmehr für alle Verpachtungen kirchlicher Ländereien (mit Ausnahme der Verpachtung ganzer Hoffstellen) sowie für alle Erbbauverträge zu benutzen, die über kirchliche Ländereien abgeschlossen werden. Das Muster für den Pachtvertrag ist sowohl für neue Pachtverträge zu verwenden, wie auch für bereits laufende Pachtverträge, die mit dem bisherigen Pächter verlängert werden.

Die in der Verwaltungsordnung als Anlage 12 auf S. 221 und als Anlage 14 auf Seite 228 abgedruckten Muster für einen Erbbauvertrag und für einen Pachtvertrag sind damit überholt. Wir bitten, die dortigen Exemplare der Verwaltungsordnung auf Seite 221 und auf Seite 228 handschriftlich mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen und auf Seite 36 unter Anmerkung 4 sowie auf Seite 45 unter Anmerkung 10

einen Hinweis auf die heutige Nummer des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes einzutragen. — Das von dem damaligen Reichsnährstand nach 1933 herausgegebene Muster eines Einheitspachtvertrages ist ebenfalls überholt und darf von den Kirchengemeinden nicht mehr benutzt werden.

Erbbauverträge über kirchliche Ländereien können grundsätzlich künftig nur noch mit der Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung rechnen, wenn sie nach dem anliegenden Muster abgefaßt sind. Da die von den Kirchengemeinden abgeschlossenen Pachtverträge im allgemeinen nicht der formellen Genehmigung des Landeskirchenamts bedürfen, jedoch in der Regel gemäß § 36 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 in Verbindung mit § 36

Abs. 3 der Verfassung unserer Landeskirche der Genehmigung des Synodalausschusses, bitten wir die Synodalausschüsse, besonders darauf zu halten, daß das neue Pachtvertragsmuster baldmöglichst allgemein eingeführt wird.

Die beiden neuen Vertragsmuster werden als Formblätter bei der Firma Schmidt & Klaunig in Kiel, Hafstraße 13/15, vorrätig gehalten und können jederzeit unmittelbar von dort bezogen werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

E b s e n.

J.-Nr. 13 850 (Dez. IV)

PERSONALIEN

Befördert:

Am 6. September 1950 die Wahl des Pastors Joachim Rombe, a. S. in Bad Oldesloe, zum Pastor der Kirchengemeinde Bad Oldesloe (4. Pfarrstelle), Propstei Segeberg.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Oktober 1950 auf seinen Antrag Pastor Georg Wulf, Schleswig;

zum 1. Oktober 1950 Pastor i. e. R. Franz Högnert, früher auf Helgoland.

Verstorben:

Am 26. August 1950 Pastor i. R. Christian Rühl in Lübeck. Der Verstorbene war zuletzt vom 22. November 1896 bis zu seiner zum 1. Oktober 1919 erfolgten Emeritierung Pastor der Kirchengemeinde Wittstedt (Propstei Habersleben).